

Allgemeine Vertragsbedingungen

Artikel 1: Anwendung

- 1.1. Die Vertragsparteien sind nur an diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden und nicht an die allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners.
- 1.2. Die Vertragsbedingungen auf der Vorderseite haben Vorrang vor den vorliegenden allgemeinen Bedingungen.
- 1.3. Die mögliche Nichtigkeit der einen oder anderen Klausel der vorliegenden allgemeinen Bedingungen hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der anderen Vertragsklauseln.

Artikel 2: Abschluss des Vertrages

- 2.1. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung bzw. jedenfalls mit Beginn der Arbeiten nach Übermittlung unseres Angebotes rechtsgültig zustande, sofern unser Vertragspartner dem nicht formell widersprochen hat.

Artikel 3: Preisangebote

- 3.1. Unsere Preisangebote sind, im Prinzip, einen Monat lang gültig.
- 3.2. Unsere Preise können in jedem Fall revidiert werden, falls der Anstieg der Rohstoffpreise mehr als 5% beträgt (d.h. bei einem Anstieg des unten definierten i/I-Index).
- 3.3. Die Revision wird nach der folgenden Formel berechnet: $p = P_x((0,40x(s/S)) + (0,40x(i/I)) + 0,20)$
P = Betrag der ausgeführten Arbeiten; p = revidierter Betrag; S = durchschnittlicher Bruttolohn im Baugewerbe zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe; s = durchschnittlicher Bruttolohn im Baugewerbe zum Zeitpunkt der Ausführung der fraglichen Arbeit; I = Preisindex für Baumaterialien zum Zeitpunkt der Ausschreibung; i = Preisindex für Baumaterialien zum Zeitpunkt der Ausführung der fraglichen Arbeit; I = Preisindex für Baumaterialien zum Zeitpunkt der Ausführung der fraglichen Arbeit
- 3.4. Die durch den Auftragnehmer angebotenen Preise basieren immer auf provisorisch ermittelten Mengen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe und werden nach Fertigstellung der Arbeiten genau ermittelt und anhand der Einheitspreise abgerechnet.
- 3.5. Preise für Erdaushub basieren immer auf der Gegebenheit, dass es sich um sauberes, biologisch wiederverwertbares Erdreich der Bodenklasse 3-4 handelt. Jegliche Verunreinigung des Erdreichs geht zu Lasten des Auftraggebers und wird zusätzlich fakturiert.
- 3.6. Es wird vereinbart, dass alle Änderungen, aus welchem Grund auch immer, des gegenwärtigen Mehrwertsteuersystems oder der anwendbaren Mehrwertsteuersätze nur zu Lasten oder zugunsten des Käufers erfolgen.

Artikel 4: Verpflichtungen des Auftragnehmers

4.1. Liefer- und Ausführungszeiten

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist unsere Ausführungszeit in Werktagen festgelegt. Als Werktage gelten alle normalen Arbeitstage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Jahresurlaub und Ausgleichsruhetagen im Baugewerbe sowie Tage, an denen durch schlechtes Wetter oder dessen Folgen die Arbeit für mindestens 4 Stunden unmöglich gemacht wird oder wurde. (Referenz: Daten des Königlichen Meteorologischen Instituts).

Die Liefer- und Ausführungsfristen werden in jedem Fall ausgesetzt in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei schweren Unfällen, Naturkatastrophen, Streiks, Terrorismus usw. Außergewöhnlich lange Schlechtwetterperioden gelten ebenfalls als höhere Gewalt.

Diese Gründe für eine Aussetzung wegen höherer Gewalt sind ebenfalls in Fällen anwendbar, in denen die Liefer- und Ausführungsfristen in Kalendertagen festgelegt wurden.

4.2. Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer haftet nicht für offensichtliche Mängel, die vom Auftraggeber nicht innerhalb der unten genannten Frist gemeldet wurden oder für Mängel, die vom Auftraggeber aufgrund einer Schadensminderungspflicht nicht rechtzeitig gemeldet wurden. Der Auftragnehmer haftet nicht für unterirdischer Leitungen, Zufahrten und sonstige Arbeiten, die im Vorfeld durch Dritte ausgeführt wurden.

Die Haftung des Auftragnehmers ist auch für Schäden ausgeschlossen, die während der Bauzeit an den Arbeiten entstehen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf der Baustelle arbeitet, ebenso wie Drittfirmen.

Artikel 5: Pflichten des Kunden

5.1. Zahlung der Rechnungen

Die geleistete Arbeit wird in Zwischenrechnungen, proportional zum Fortschritt, in Rechnung gestellt. Die Mehrwertsteuer, andere Steuern und Gebühren sowie deren Änderungen sind stets von der Vertragspartei zu entrichten. Alle Rechnungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen zahlbar.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Vorausrechnungen in Höhe von 30 % des Vertragswertes und den Restbetrag spätestens bei Abschluss der Arbeiten auszustellen.

5.2. Entgegennahme der Güter

Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Baustoffe angenommen hat, wenn er keine Einwände gegen Beschädigung, Verlust oder Nichtkonformität der gelieferten Materialien unmittelbar nach deren Verwendung erhoben hat. In jedem Fall hat der Kunde Mängel und Vorbehalte innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Lieferung / Installation per Einschreiben geltend zu machen.

Optische Abweichungen und unterschiedliche Nuancen bei Beton- oder Natursteinprodukten sind kein Beanstandungsgrund. Adern, Poren, Risse oder kleinere Abplatzungen sind charakteristische Eigenschaften von Naturstein und bieten ebenfalls keinen Grund zur Reklamation. Kleinere Abplatzungen können meist mit geringem Aufwand behoben werden, sind allerdings zu Lasten des Auftraggebers.

5.3. Der Einzug des Auftraggebers oder seines Mieters entspricht der vorläufigen Abnahme des Werkes. Mit der provisorischen Abnahme gehen die Risiken und Gefahren der Baustelle auf den Auftraggeber über. Die vorläufige Abnahme ist gleichbedeutend mit der vorbehaltlosen Abnahme der Bauarbeiten durch den Auftraggeber - es sei denn, Mängel oder Unvollständigkeit werden schriftlich zurückgehalten.

5.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zusätzliche Arbeiten in Rechnung zu stellen, soweit während der Arbeitsphase des Auftragnehmers Schäden oder Leistungsverzögerungen durch Dritte verursacht wurden.

5.5. Die Ernennung des Sicherheitskoordinators geht immer zu Lasten des Kunden. Sofern nicht anders angegeben, sind die vom Sicherheitskoordinator auferlegten Sicherheitsmaßnahmen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht bekannt waren und nicht mit unserer Arbeit zusammenhängen, nicht im Preis inbegriffen.

Artikel 6: Im Falle eines Zahlungsverzugs

6.1. Verzugszinsen.

Im Falle der Nichtzahlung von Rechnungen bei Fälligkeit kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 15% jährlich verlangen.

6.2. Strafklausel.

Im Falle der Nichtzahlung von Rechnungen am Fälligkeitstag kann der Vertragsnehmer nach förmlicher Mahnung per Einschreiben und bei Nichtzahlung innerhalb von 8 Tagen auch eine Pauschalentschädigung für Verwaltungs- und Beitreibungskosten in Höhe von 10 % des nicht bezahlten geschuldeten Betrags verlangen.

6.3. Zusätzliche Garantien.

Sollte sich die Kreditwürdigkeit des Kunden verschlechtern, kann der Auftragnehmer auch nach teilweiser Vertragserfüllung vom Kunden zusätzliche Sicherheiten verlangen. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht nach, kann der Auftragnehmer den Vertrag kündigen oder aussetzen.

6.4. Arbeitsunterbrechung.

Im Falle der Nichtzahlung einer einzelnen Rechnung oder eines Teils einer Rechnung hat der Auftragnehmer das Recht, seine Leistungen bis zur vollständigen Zahlung der Beträge sofort einzustellen.

Artikel 7: Eigentumsvorbehalt.

Der Auftragnehmer bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentümer der gelieferten Materialien, ungeachtet ihrer Installation und ihres Einbaus in das Gebäude oder Grundstück.

Artikel 8: Unrechtmäßiger Vertragsbruch – Abfindungszahlung.

Bei Nichtzahlung der fälligen Rechnung(en) und bei sonstigen Vertragsverletzungen durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, die schuldhaftige Vertragsverletzung per Einschreiben auf Kosten des Auftraggebers geltend zu machen.

Ein Kunde, der den Vertrag auf diese Weise schuldhaft kündigt, schuldet dem Auftragnehmer eine pauschale Entschädigung in Höhe von 35% des noch nicht in Rechnung gestellten und bezahlten Auftragswertes. Diese Entschädigung kann aber nicht mit der in Artikel 6.2 vorgesehenen Strafklausel kombiniert werden.

Artikel 9: Im Streitfall.

Dieser Vertrag unterliegt belgischem Recht. Nur die Gerichte des Gerichtsbezirk Eupen sind zuständig.